

Faustball Deutschland e.V. beschließt auf seiner Mitgliederversammlung am 19. Oktober 2024 die nachfolgende Geschäftsordnung für eben diese selbst sowie für zukünftige Mitgliederversammlungen:

	Präambel
	<p>Gemäß § 11 der Satzung vom 14.07.2024 sind alle Mitglieder Faustball Deutschlands berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.</p> <p>Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder (Vereine) und Ehrenmitglieder. Ehrenmitglieder votieren jeweils mit 1 Stimme.</p> <p>Die Vereine votieren als ordentliche Mitglieder jeweils mit 1 Stimme. Darüber hinaus votieren die Vereine als ordentliche Mitglieder mit der Anzahl der Stimmen ihrer Aktiven. Das Votum mit allen Stimmen (Stimmgewicht) wird immer einheitlich für alle Stimmen, über die das ordentliche Mitglied (Verein) verfügt, abgegeben.</p> <p>Aktive Mitglieder und Fördermitglieder sind teilnahmeberechtigt, haben aber kein eigenes Stimmrecht.</p> <p>Vor Beginn der Abstimmungen zu Anträgen oder Wahlen werden das Verfahren, die Systematik bekannt gegeben.</p> <p>Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn mehr als 50 % der abgegebenen Stimmen – das ist die Summe der Ja- und Nein-Stimmen – auf den Vorschlag / den Antrag / den / die Kandidierende/n entfallen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden hierbei nicht mitgezählt, es zählen lediglich die tatsächlich abgegebenen Stimmen. Nicht abgegebene Stimmen werden gesondert ausgewiesen.</p> <p>Eine 2/3 Mehrheit ist erreicht, wenn mehr als 2/3 der abgegebenen Stimmen – das ist die Summe der Ja- und Nein-Stimmen – auf den Vorschlag / Antrag / Kandidaten entfallen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden hierbei nicht mitgezählt, es zählen lediglich die tatsächlich abgegebenen Stimmen. Nicht abgegebene Stimmen werden gesondert ausgewiesen.</p>
§ 1	Allgemeines
1.1	Der Termin der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens zwei Monate vorher festgelegt und auf der Homepage von Faustball Deutschland mit dem Entwurf der Tagesordnung bekanntgegeben. Einzelheiten zur Einberufung, Zusammensetzung und zu Aufgaben der Mitgliederversammlung sind in der Satzung von Faustball Deutschland geregelt.
§ 2	Leitung
2.1	Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt der/dem Hauptausschussvorsitzenden. Sie/er kann eine andere Person mit der Versammlungsleitung beauftragen. Diese kann bei Bedarf auch aus mehreren Personen bestehen, die die einzelnen Tagesordnungspunkte unter sich aufteilen.
2.2	Die Versammlungsleitung der Mitgliederversammlung ist nur dieser für ihre Versammlungsleitung verantwortlich.
2.3	Die Versammlungsleitung eröffnet die Mitgliederversammlung. Sie stellt die ordnungsgemäße Einberufung und damit die Beschlussfähigkeit der



	Mitgliederversammlung fest und gibt die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder und die Tagesordnung bekannt.
2.4	Gegen eine Anordnung der Versammlungsleitung können stimmberechtigte Mitglieder Einspruch erheben. Der Einspruch ist von der/dem Antragstellenden zu begründen und nach Entgegung der Versammlungsleitung von der Mitgliederversammlung ohne weitere Stellungnahme mit einfacher Stimmenmehrheit zu entscheiden.
§ 3	Tagesordnung und Ablauf der Mitgliederversammlung
3.1	Die Tagesordnung wird vom Vorstand nach den in der Satzung und in den Ordnungen verankerten Aufgaben sowie den Erfordernissen der geschäftlichen Belange aufgestellt. Sie wird mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung durch Veröffentlichung auf der Homepage zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben. Über die Annahme von Anträgen auf Abänderung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit.
3.2	Die Versammlungsleitung lässt die Punkte der Tagesordnung in der genehmigten Reihenfolge behandeln und – wenn erforderlich – über sie abstimmen.
3.3	Zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung erhalten jeweils die/der Antragstellende und (oder) ein/e Berichterstatter/in als erste und letzte Redner/innen das Wort.
3.4	An der Aussprache können sich alle Mitglieder beteiligen. Wortmeldungen sind per Handzeichen bei der Versammlungsleitung anzumelden. Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt.
3.5	Zur tatsächlichen Richtigstellung, zur Geschäftsordnung und zur Beantwortung einer zur Sache gehörenden Anfrage ist das Wort auch außer der Reihe zu erteilen, jedoch erst, wenn die/der Vorredner/in ausgesprochen hat. Die Versammlungsleitung kann zu diesen Punkten immer sprechen, nötigenfalls auch die Person unterbrechen.
3.6	Personen, die das Wort zur Sache erhalten, aber nicht zur Sache sprechen, hat die Versammlungsleitung zur Sache zu rufen. Personen, die das Wort zur Geschäftsordnung erhalten, aber zur Sache sprechen, sind zur Geschäftsordnung zu rufen. Im Wiederholungsfalle kann die Versammlungsleitung der Person das Wort entziehen.
3.7	Personen, die die Ordnung stören oder gegen die Werte des Verbands verstoßen, kann die Versammlungsleitung zur Ordnung rufen und sie bei schweren oder wiederholten Verstößen befristet oder ganz von der weiteren Teilnahme an der Mitgliederversammlung ausschließen.
3.8	Die Versammlungsleitung kann die Redezeit bis auf drei Minuten beschränken.
3.9	Die Versammlungsleitung hat die Fragen im Rahmen der Aussprache beantworten zu lassen, ggf. ihr Ergebnis zusammenzufassen und den Gegenstand der Abstimmung zu erläutern.
3.10	Persönliche Erklärungen sind nur am Ende der Aussprache oder nach der Abstimmung möglich; sie können auf Verlangen im Wortlaut in die Niederschrift aufgenommen werden.



3.11	Bei virtuellen Versammlungen kann die Versammlungsleitung Wortmeldungen und Erklärungen auf schriftliche Nachrichten im Chat begrenzen. Diese werden von der Versammlungsleitung oder ein von ihr beauftragte Stelle dann verlesen.
3.12	Die Versammlungsleitung kann die Mitgliederversammlung nur auf deren Beschluss unterbrechen und vertagen. Für diesen Beschluss ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen nötig.
3.13	Die Versammlungsleitung schließt auch die Mitgliederversammlung.
§ 4	Anträge
4.1	Anträge zur Mitgliederversammlung können von ordentlichen Mitgliedern oder Ehrenmitgliedern und von den Organen Faustball Deutschlands eingebracht werden.
4.2	Anträge müssen spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform mit Begründung beim Vorstand eingereicht sein, wenn sie in die Tagesordnung aufgenommen werden sollen.
4.3	Anträge, die später eingereicht werden, können mit Zustimmung der Mitgliederversammlung beraten werden. Über sie kann nur dann abgestimmt werden, wenn durch die Mitgliederversammlung die von der/dem Antragstellenden zu begründende Dringlichkeit mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen festgestellt wird (Dringlichkeitsanträge).
4.4	Dringlichkeitsanträge mit dem Ziel, die Satzung zu ändern oder Faustball Deutschland aufzulösen, sind unzulässig.
4.5	<p>Anträge auf Beendigung der Aussprache können außerhalb der Reihenfolge der Redeliste eingebracht werden, jedoch nicht von Mitgliedern, die bereits zur Sache gesprochen haben.</p> <p>Über sie wird nach Begründung durch die/den Antragstellenden, Bekanntgabe der Redeliste und nachdem eine Person gegen den Antrag sprechen konnte, sofort abgestimmt.</p> <p>Ist ein Antrag auf Schluss der Aussprache angenommen, so hat die Versammlungsleitung auf Verlangen einer in die Redeliste eingetragenen Person noch je eine Person für und eine Person gegen den Sachantrag mit befristeter Redezeit sprechen zu lassen und ebenso - auf ihren Wunsch – der/dem Berichterstatter/in und (oder) der/dem Antragstellenden das Wort zu erteilen.</p>
4.6	<p>Zu den Punkten der Tagesordnung können auch noch während der Aussprache Anträge eingebracht werden, wenn sie geeignet sind, den zur Verhandlung stehenden Antrag zu verbessern, zu kürzen oder sachlich zu erweitern (Verbesserungs- und Abänderungsanträge).</p> <p>Gegenanträge sind bis zum Beginn der Abstimmung zulässig. Über Verbesserungs-, Abänderungs- und Gegenanträge wird im Zusammenhang mit dem Grundantrag abgestimmt.</p>
4.7	Erledigte Tagesordnungspunkte und Anträge können auf der gleichen Mitgliederversammlung nur dann noch einmal aufgegriffen werden, wenn dieses Verlangen mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen festgestellt wird.
§ 5	Abstimmungen und Wahlen
5.1	Über Anträge wird in der Reihenfolge abgestimmt, in der sie auf der Tagesordnung stehen oder in der sie eingebracht wurden.



	<p>Bei mehreren Anträgen zur selben Sache wird über den weitestgehenden Antrag zuerst abgestimmt. Meinungsverschiedenheiten darüber, welcher der weitergehende Antrag ist, entscheidet die Versammlungsleitung ohne vorherige Aussprache.</p>
5.2	<p>Beschlüsse über die Anträge werden, sofern die Satzung oder diese Ordnung nichts anderes bestimmt, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.</p> <p>Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.</p>
5.3	<p>Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen grundsätzlich offen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds oder nach Festlegung durch den Versammlungsleiter kann eine geheime Abstimmung durchgeführt werden.</p> <p>Während einer Abstimmung wird das Wort zur Sache, zur Geschäftsordnung und zur tatsächlichen Richtigstellung nicht mehr erteilt. Nur zur Abstimmung selbst können bei Unklarheiten noch Anfragen gestellt werden.</p>
5.4	<p>Alle Beschlüsse können auch unter Zuhilfenahme elektronischer Abstimmungssysteme gefasst werden. Das verwendete System muss geheime Abstimmungen und Wahlen ermöglichen. Die Entscheidung über die Art des Abstimmungssystems trifft der Vorstand im Vorfeld und gibt dies mit der Einladung bekannt.</p>
5.5	<p>Anstehende Wahlen müssen auf der Tagesordnung erscheinen und von einem Wahlausschuss vorbereitet sein, der durch den Vorstand im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss berufen wird. Mitglieder des Wahlausschusses müssen Mitglieder Faustball Deutschlands sein und dürfen keinem Organ gemäß § 9 Abs. 1 lit. b) bis h) der Satzung angehören.</p> <p>Der Vorsitz des Wahlausschusses gibt die vorliegenden Wahlvorschläge bekannt und leitet die Wahlen.</p>
5.6	<p>Außer dem Wahlausschuss können auch die Organe und stimmberechtigten Mitglieder Wahlvorschläge einreichen. Sie sollen vor der Mitgliederversammlung in Textform dem Wahlausschuss vorliegen, können aber auch noch bis zum Beginn der Wahlhandlung in Textform beim Vorsitz des Wahlausschusses vorgebracht werden.</p>
5.7	<p>Die Mitglieder der Organe werden geheim gewählt, wenn die Versammlung nicht anders beschließt. Für diesen Beschluss ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen nötig.</p>
5.8	<p>Vor der Wahl des Hauptausschusses ist durch die Mitgliederversammlung zunächst dessen Größe (laut Satzung: mindestens fünf und höchstens sieben Mitglieder, darunter ein Vorschlag der Athletenkommission) festzulegen. Dies kann auch nach Vorstellung der Kandidierenden und damit erst unmittelbar vor der Wahl erfolgen. Der Wahlausschuss wird hierzu eine Größe vorschlagen. Für die Festlegung der Größe ist eine einfache Mehrheit erforderlich.</p>
5.9	<p>Die Mitglieder des Hauptausschusses, des Verbandsgerichts sowie die/der Integritätsbeauftragte werden jeweils einzeln gewählt.</p> <p>Die Abstimmung wird wie folgt durchgeführt:</p> <p>Alle Kandidaten der jeweiligen Gremien werden in alphabetischer Reihenfolge in einer Wahlliste des Gremiums aufgeführt.</p>



	<p>Zu jedem Kandidierenden muss ein Votum der Mitglieder erfolgen (Ja, Nein, Enthaltung). Nur vollständig ausgefüllte Wahllisten sind gültig.</p> <p>Gewählt ist wer:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen (mehr als 50 % der abgegebenen Stimmen) erreicht hat, wobei hierbei Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt werden, 2. die meisten „Ja“-Stimmen erhalten hat. <p>Die Besetzung der von der Mitgliederversammlung festgelegten Sitze werden anhand der Reihenfolge der erzielten „Ja“-Stimmen ermittelt. Die Sitze werden den Kandidaten in absteigender Reihenfolge der erhaltenen „Ja“-Stimmen zugewiesen, vorausgesetzt, sie haben die einfache Mehrheit überschritten, bis die Anzahl der zu besetzenden Sitze erreicht ist.</p> <p>Sollten aufgrund der Abstimmungsergebnisse, die von der Mitgliederversammlung festgelegten Sitze, nicht vollständig besetzt werden können, bleibt es bei den Sitzen, die entsprechend dem Wahlergebnis und den beschriebenen Regularien vergeben wurden (die Mindeststärke der zur Wahl stehenden Gremien muss erreicht werden). Die unbesetzten Sitze bleiben vakant.</p> <p>Sollte bei dem Wahlergebnis die Anzahl der vergebenen Sitze in einem Gremium unterschritten werden, die für eine Geschäftsfähigkeit erforderlich sind, sind unverzüglich Neuwahlen in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erforderlich. Das bisher bestehende Gremium verbleibt bis zur außerordentlichen Mitgliederversammlung geschäftsführend im Amt.</p> <p>Die in der Mitgliederversammlung zuvor neu gewählten Kandidaten behalten ihr Mandat. Es werden seitens des Wahlausschusses neue Kandidaten für dieses Gremium gesucht. Die Anzahl der dann zu vergebenden Sitze ermittelt sich aus der in der Mitgliederversammlung bestimmten Größe des Gremiums abzüglich der schon gewählten Kandidaten. Eine Neukandidatur nichtgewählter Bewerber ist möglich.</p> <p>Steht für ein Wahlamt nur eine Person zur Wahl, so ist sie gewählt, wenn sie die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.</p> <p>Sollten mehr Kandidaten als zu vergebende Sitze bei Stimmengleichheit die einfache Mehrheit erhalten haben, so ist die Wahl zwischen diesen Kandidierenden zu wiederholen. Ergibt sich erneut Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.</p>
5.10	<p>Die zur Wahl vorgeschlagenen sind vor der Wahl zu befragen, ob sie das Amt im Falle der Wahl annehmen. Beim Wahlvorgang abwesende Personen können nur dann zur Wahl gestellt werden, wenn von ihnen eine entsprechende schriftliche Erklärung vorliegt.</p>
§ 6	<p>Änderung der Geschäftsordnung</p>
	<p>Änderungen dieser Geschäftsordnung können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn ein entsprechender Antrag auf der Tagesordnung steht.</p>